

Gesetz

vom 12. November 1981

zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und dessen Ausführungsvorschriften;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und dessen Ausführungsvorschriften;

nach Einsicht in die Botschaften des Staatsrates vom 7. April und 6. Oktober 1981;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Anwendungsbereich

Artikel 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (nachstehend: SVG) und des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (nachstehend: OBG) sowie deren Ausführungsvorschriften, insbesondere:

Anwendungs-
bereich

- die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (nachstehend: VVV);
- die Verordnung vom 13. November 1962 über Strassenverkehrsregeln (nachstehend: VRV);
- die Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (nachstehend: BAV);

- die Verordnung vom 22. März 1972 über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr (nachstehend: OBV);
- die Verordnung vom 24. Mai 1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (nachstehend: SDR);
- die Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Strassenverkehr (nachstehend: VZV);
- die Verordnung vom 5. September 1972 über die Strassensignalisation (nachstehend: SSV);
- die Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (nachstehend: ARV).

² Das Gesetz über die Reklamen und das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge, der Anhänger und der Fahrräder bleiben vorbehalten.¹⁾

KAPITEL II

Befugnisse der Behörden und der kantonalen Ausführungsorgane

Art. 2. Der Staatsrat hat folgende Befugnisse:

Staatsrat

- a) er gibt die Ansicht oder das Einverständnis des Kantons oder macht in dessen Namen Vorschläge in den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Fällen, besonders in den Artikeln 2, 9, 23 und 57 SVG, 30 VVV, 141 VZV und 112 SSV; wenn nötig befragt er die interessierten Gemeinden;
- b)²⁾er ernennt die Mitglieder der in den Artikeln 8, 9 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Kommissionen;
- c) er beschliesst den Tarif für die Gebühren in Sachen Strassenverkehr und jenen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Strassen durch Ausnahmetransporte im Sinne von Artikel 78 VRV;
- d)³⁾er kann zusätzliche Vorschriften zur Bundesgesetzgebung erlassen, besonders im Sinne der Artikel 106 Absatz 3 SVG, 79 und 83 VRV, 40, 41, 59 und 69 VZV;
- e) er erlässt Bestimmungen über Verbot, Einschränkung oder Regelung des Verkehrs der Motorfahrzeuge oder anderer Kategorien von

¹⁾ Fassung gemäss Art. 20 des Gesetzes vom 6. 11. 1986 über die Reklamen.

²⁾ Fassung gemäss Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

³⁾ Fassung gemäss Art. 20 des Gesetzes vom 6. 11. 1986 über die Reklamen.

- Fahrzeugen, oder Benützern ausserhalb der Strassen, wenn diese Massnahmen vom kantonalen Recht abhängen;
- f) er kann die Kontrolle der Fahrräder und der Motorfahrräder einführen;
 - g) er kann den Verkehr gemäss den Bestimmungen des Artikels 91 Abs. 6 VRV verbieten;
 - h) er sichert die Koordination zwischen den Ausführungsorganen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind;
 - i) er kann den Gemeinden mit den nötigen Dienststellen Aufgaben betreffend die Anwendung der Gesetzgebung über den Strassenverkehr übertragen;
 - j) er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 3. Das Polizeidepartement hat folgende Befugnisse:

Polizeidepartement

- a) es erlässt zeitlich beschränkte Vorschriften über Verbot, Einschränkung oder Regelung des Strassenverkehrs, sofern es sich um die Ausführung von Strassenarbeiten oder anderer Arbeiten handelt, die den öffentlichen Bereich der Strassen berühren; es lässt die erforderliche Signalisation aufstellen; im Falle von gesteigertem Gemeindegebrauch des öffentlichen Bereichs der Strasse bleibt die vorgängige Bewilligung des Strasseneigentümers vorbehalten;
- b) es erteilt die Bewilligung für motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen sowie für Geschwindigkeits- oder Versuchsfahrten;
- c) es erteilt die Bewilligung für die Verwendung von Lautsprechern, die auf Motorfahrzeugen montiert sind, wenn sich die Werbung in der gleichen Rundfahrt auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt;
- d) es erlässt die in Artikel 89 Abs. 3 SVG vorgesehenen Verfügungen betreffend die besonderen Fälle der Unterstellung unter die Haftpflichtbestimmungen und die Versicherungspflicht;
- e) es entscheidet über Fälle der Befreiung von den Erfordernissen der BAV gemäss Artikel 84 Abs. 2 BAV;
- f) es erteilt den Gemeinden die nötigen Weisungen für die Anwendung des OBG und der OBV;
- g) es trifft die Entscheide und die Massnahmen, die durch dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeteilt sind.

Art. 4. Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt hat in Sachen Strassenverkehr folgende Befugnisse:

Amt für
Strassenverkehr
und Schifffahrt

- a) es erteilt die Führerausweise, die Lernfahrausweise und die Fahrzeugausweise;
- b) es händigt die Kontrollschilder aus oder entzieht sie;
- c) es kontrolliert die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung;
- d) es erteilt die in den Artikeln 61, 68, 71 bis 83 und 90 bis 93 VRV vorgesehenen Sonderbewilligungen für Ausnahmetransporte auf den für den Verkehr offenen Strassen. Es verlangt die Stellungnahme des Strassen- und Brückendepartementes für aussergewöhnliche Lasten und für aussergewöhnliche Ladeausmasse; wenn nötig verlangt es die Stellungnahme der Strassen-Aufsichtsbehörde;
- e) es organisiert die Prüfungen für die verschiedenen Ausweiskategorien;
- f) es erteilt den Fahrlehrerausweis und die Bewilligung zur Eröffnung einer Fahrschule, im Sinne von Artikel 55 Abs. 2 VZB; es überwacht die Fahrschulen;
- g) es begutachtet die Fahrzeuge und führt die nachfolgenden Kontrollen aus;
- h) es überwacht die Garagisten, die zur Begutachtung neuer Fahrzeuge ermächtigt sind, und kontrolliert deren Gutachten;
- i) es begutachtet auf Verlangen der zuständigen Behörden die in einen Unfall verwickelten Fahrzeuge;
- j) es übt alle übrigen Zuständigkeiten aus, die ihm durch die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes zugeteilt sind.

² Die Organisation und die Geschäftsführung des Amtes werden in einem Spezialgesetz geregelt.⁴⁾

Art. 5. Das Strassen- und Brückendepartement hat folgende Befugnisse:

Strassen- und
Brückendepartement

- a) es trifft die zeitlich unbeschränkten Massnahmen über Verbot, Einschränkung oder Regelung des Strassenverkehrs. Unter Vorbehalt von Artikel 2 Bst. h richtet es sich nach der Stellungnahme des Polizeidepartementes, wenn es sich um Vorschrifts- oder Vortrittssignale

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 29 des Gesetzes vom 7.5.1996 über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASSG).

auf Kantonsstrassen sowie wichtigen und stark befahrenen Gemeindestrassen handelt;

- b) es behandelt die Verkehrsprobleme, die von der in Artikel 10 bezeichneten Kommission unterbreitet werden;
- c) es lässt von der Strassenaufsichtsbehörde die von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Signale und Markierungen aufstellen. Die Kosten werden in jenen Fällen vom Strassenbesitzer getragen, in denen die Übernahme nicht durch das Strassengesetz geregelt ist.

Art. 6. ¹ Die Oberamtänner üben die Kompetenzen aus, die ihnen durch dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen zukommen. Oberamtänner
r

² Unter Vorbehalt von Artikel 3 Bst. c dieses Gesetzes sind sie nach dem Gesetz über die Reklamen dafür zuständig, Bewilligungen für die Verwendung von auf Motorfahrzeugen montierten Lautsprechern zu erteilen.⁵⁾

Art. 7.⁶⁾ ¹ Die Kantonspolizei übt die Funktion der Verkehrspolizei aus, einschliesslich der Überwachung und der manuellen Regelung des Verkehrs. Kantonspolizei

² Sie trifft die in Artikel 54 SVG vorgesehenen Massnahmen.

³ Sie ist die vollziehende Behörde im Sinne der ARV.

Art. 8. ¹ Die Kommission für administrative Massnahmen ist zuständig für den Entscheid betreffend: Kommission
für
administrative
Massnahmen

- a) die Verweigerung oder den Entzug des Fahrzeug- oder des Führerausweises sowie das Verbot, ein Fahrrad oder ein Fuhrwerk zu benutzen;
- b) die Verweigerung oder den Entzug des Fahrlehrerausweises sowie den Entzug der in Artikel 55 Abs. 2 VZV vorgesehenen Bewilligung.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern. Sie kann sich an Experten wenden, die beratende Stimme haben....⁷⁾.

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 20 des Gesetzes vom 6. 11. 1986 über die Reklamen.

⁶⁾ Fassung gemäss Art. 47 des Gesetzes vom 15.11.1990 über die Kantonspolizei.

⁷⁾ Aufgehoben durch Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

³ Die Kommission wird vom Vorsteher des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt oder von seinem Stellvertreter präsiert; das Sekretariat wird vom gleichen Amte übernommen.

⁴ Der Staatsrat regelt die Organisation und die Arbeitsweise der Kommission.⁸⁾

Art. 9. ¹ Die Verkehrskommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die insbesondere das Polizeidepartement, das Strassen- und Brückendepartement, die Gemeinden und die Verkehrsverbände vertreten.

Verkehrskommission

² Sie wird vom Vorsteher des Polizeidepartementes oder von seinem Stellvertreter präsiert.

³ Sie gibt ihre Ansicht über Probleme allgemeinverbindlicher Natur in Sachen Strassenverkehr bekannt.

Art. 10. ¹ Die Verkehrskommission für Bodenmeliorations- und Waldstrassen setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die namentlich die Gemeinden, das Forstdepartement, das Amt für Bodenmeliorationen, das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, das Amt für Fremdenverkehr und die Organisationen des Naturschutzes vertreten.

Verkehrskommission für Bodenmeliorations- und Waldstrassen

² Sie wird vom Vorsteher des Strassen- und Brückendepartementes oder von seinem Stellvertreter präsiert.

³ Sie gibt ihre Stellungnahme zu Verkehrsproblemen der Bodenmeliorations- und Waldstrassen bekannt, nachdem sie den Bauherrn und die Gemeinden, deren Gebiet durch diese Strassen berührt wird, angehört hat.

KAPITEL III

Befugnisse der Gemeinden

Art. 11. Die Gemeinden haben folgende Befugnisse:

Gemeinden

- a) sie sind zuständig für die Bewilligung zum Betriebe von Taxiunternehmen auf öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde, unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die öffentlichen Sachen; sie erlas-

⁸⁾ Fassung gemäss Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

sen hierzu ein Reglement und unterbreiten es zur Genehmigung der Direktion, der das Polizeidepartement unterstellt ist. Sie entscheidet auf Gutachten des Gemeindedepartementes; das Reglement kann Ausnahmen im Sinne des Artikels 25 ARV vorsehen;

- b) sie bewilligen die in Artikel 20 VRV vorgesehenen Ausnahmen;
- c) sie üben die anderen Aufgaben aus, die ihnen durch die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes zukommen.

KAPITEL IV

Beschwerden⁹⁾

Art. 12.¹⁰⁾ ¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungspflege anfechtbar. Grundsatz

² Insbesondere kann gegen Entscheide der Kommission für administrative Massnahmen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 13.¹¹⁾ Entscheide im Bereich der örtlichen Verkehrsregelung sind beim Staatsrat als letzter kantonaler Instanz mit Beschwerde anfechtbar. Ausnahme

Art. 14.¹²⁾ Die direkten Beschwerden an Bundesbehörden sowie die besonderen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Strassenverkehrs bleiben vorbehalten. Vorbehaltenes
Recht

Art. 15. und 16.¹³⁾

⁹⁾ Fassung gemäss Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG; Änderung, die nur den deutschen Text betrifft.

¹⁰⁾ Fassung gemäss Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹¹⁾ Fassung gemäss Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹²⁾ Fassung gemäss Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹³⁾ Aufgehoben durch Art. 64 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

KAPITEL V**Strafverfolgung**

Art. 17. Die Zuständigkeit zur Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Bundesgesetzgebung in Sachen Strassenverkehr richtet sich, unter Vorbehalt der Artikel 17 bis 19 und 22 bis 25 dieses Gesetzes, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege.

Kompetenz im
allgemeinen

Art. 18. ¹ Die in den Artikeln 90 Ziff. 1, 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 93 Ziff. 2, 95 Ziff. 1, 96 Ziff. 1, 98 und 99 SVG vorgesehenen Zuwiderhandlungen sowie die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen des Bundesrates werden vom Oberamtmann geahndet, ausser sie seien von Minderjährigen unter 18 Jahren begangen worden.

Kompetenz des
Oberamtmann
s

² Bestehen Zweifel über die Schwere der Verletzung einer Verkehrsregel (Art. 90 SVG), übermittelt der Oberamtmann die Akten dem Untersuchungsrichter, der die Zuständigkeit festlegt.

Art. 19. Wenn mehrere Personen in einen Unfall verwickelt sind und die einen in die Zuständigkeit des Oberamtmanns, die anderen in jene des Polizeirichters oder des Bezirksgerichts fallen, so werden alle der für die schwerste Zuwiderhandlung zuständigen Behörde unterstellt.

Zuteilung der
Kompetenz

Art. 20. Wenn die für die schwerste Zuwiderhandlung zuständige Behörde ordnungsgemäss befasst wurde, so bleibt sie zuständig für die Beurteilung des Falles, selbst wenn sich die Zuwiderhandlung nachträglich als weniger schwer herausstellen sollte und daher die Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben wäre.

Beibehaltung
der Zuständig-
keit

Art. 21. Die in Artikel 55 SVG vorgesehenen Massnahmen werden vom Untersuchungsrichter oder vom Oberamtmann gemäss der strafprozessualen Zuständigkeitsordnung getroffen.

Blutprobe

Art. 22. ¹ Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz können für die vorgesehenen Zuwiderhandlungen Bussen von 20 Franken bis 1000 Franken festlegen.

Zuwiderhand-
lung gegen
kantonales
Recht

² Die zuständige Behörde zur Ahndung dieser Zuwiderhandlungen ist der Oberamtmann, ausser sie seien von Minderjährigen unter 18 Jahren begangen worden.

KAPITEL VI

Ordnungsbussen

Art. 23. ¹ Die Kantonspolizei ist für die Verhängung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr gemäss OBG und OBV zuständig.

1. Kantonspolizei

² Falls die Busse nicht sofort oder innert 10 Tagen bezahlt wird, wird die Zuwiderhandlung dem Oberamtmann angezeigt, der einen Strafbefehl erlässt.

Art. 24. ¹ Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsbussen an die Strassenbenützer für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen, Parkometer) wird vom Staatsrat den Gemeinden übertragen, die ein entsprechendes Gesuch einreichen und diese Parkzonen auf eigene Kosten erstellen und unterhalten.

2. Gemeinden
a) Anweisung der Kompetenz

² Der Staatsrat kann zeitweise und unter gewissen Bedingungen den Gemeinden die Zuständigkeit zur Verhängung anderer Ordnungsbussen übertragen, sofern sie es verlangen. Er erstellt in jedem Falle die Liste der Bussen, die verhängt werden können.

Art. 25. ¹ Die Ordnungsbusse wird vom Gemeindebeamten eingezogen, der von der Gemeinde hierfür ermächtigt ist.

b) Verfahren

² Falls nicht sofort oder innert 10 Tagen bezahlt wird, wird die Zuwiderhandlung der Gemeindebehörde angezeigt, die für die Verhängung der auf Gemeinderecht beruhenden Geldbussen zuständig ist. Diese stellt einen Strafbefehl aus.

³ Bei Einspruch wird die Angelegenheit dem Oberamtmann überwiesen, der im ordentlichen Verfahren urteilt.

⁴ Ausserdem ist der Artikel 86 Abs. 1 bis 3 des Gemeindegesetzes anwendbar.

Art. 26.¹⁴⁾ Der Ertrag der von den Gemeinden eingezogenen Ordnungsbussen verbleibt den Gemeinden. c) Ertrag der Ordnungsbussen

KAPITEL VII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27.¹ Das Ausführungsgesetz vom 25. Februar 1960 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ist aufgehoben. Aufhebung und Übergangsrecht

² Der Staatsrat urteilt jedoch über die Beschwerden gegen die Entscheide nach Artikel 8 dieses Gesetzes, die vom Polizeidepartement vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind.

Art. 28. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum seines Inkrafttretens fest.¹⁵⁾ Vollzug und Inkrafttreten

¹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 7.2.1996.

¹⁵⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. September 1982 (StRB 16. 3. 1982).